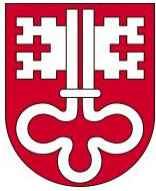


Kanton Nidwalden



Politische Gemeinde Ennetmoos



Siedlungsentwässerungsreglement

- Entwässerungsreglement
- **Anhang 1: Bauvorschriften**
- Anhang 2: Gebührenverordnung
- Anhang 3: Abkürzungen und Begriffe

Genehmigt von der Gemeindeversammlung vom 23.11.2007

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Grundlagen	3
Art. 2	Verlegevorschriften für Leitungen	3
Art. 3	Verlegevorschriften bei Trink- und Grundwasservorkommen	3
Art. 4	Kontrollschächte.....	4
Art. 5	Entwässerung tiefliegender Räume	4
Art. 6	Schwimmbäder.....	5
Art. 7	Versickerungsanlagen.....	5
Art. 8	Zier-, Natur- und Fischteiche	6
Art. 9	Brauchwasseranlagen (Regenwassernutzung).....	6
Art. 10	Industrie- und Gewerbeanlagen	7
Art. 11	Entwässerung von Baustellen	7
Art. 12	Ausnahmen	7
Art. 13	Änderungen der Bauvorschriften.....	7
Art. 14	Inkrafttreten	8

Die Gemeinde Ennetmoos erlässt gestützt auf Art. 26 des Siedlungsentwässerungsreglements vom 23. November 2007 folgende Bauvorschriften:

Art. 1 Grundlagen

¹ Für die Ausführung von Abwasseranlagen gelten in erster Linie die Vorschriften des Siedlungsentwässerungsreglements der Politischen Gemeinde **Ennetmoos** und die nachfolgenden Bauvorschriften.

² Im Weiteren sind insbesondere massgebend:

- a. SN 592 000 "Planung und Erstellung von Anlagen für die Liegenschaftsentwässerung" des Verbandes Schweizerischer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA) und des Schweizerischen Spenglermeister- und Installateurverbandes (SSIV);
- b. Richtlinien des VSA;
- c. SIA-Norm 118 "Allgemeine Bedingungen für Bauarbeiten";
- d. SIA-Norm 190 "Kanalisationen";
- e. Richtlinien und Weisungen des kantonalen Amtes für Umwelt (AfU NW);
- f. Normen des Verbandes Schweizerischer Strassenfachleute (VSS);
- g. Ergänzende Weisungen und Vorschriften der Politischen Gemeinde Ennetmoos.

Art. 2 Verlegevorschriften für Leitungen

¹ Für Privatanschlussleitungen vom Grundstück zum Neben- oder Hauptsammelkanal gelten folgende minimale Nennweiten:

- a. Einfamilienhäuser: 125 mm;
- b. Mehrere Einfamilien- und Mehrfamilienhäuser: 150 mm.

² Sammelkanäle und Verbindungsleitungen zwischen Grundstücken dürfen nicht unter Gebäuden und dgl. verlegt werden. Ausnahmen sind nur in begründeten Fällen mit Bewilligung des Gemeinderates zulässig. Daraus resultierende Folgekosten gehen zu Lasten der Grundeigentümer bzw. Baurechtnehmer.

Art. 3 Verlegevorschriften bei Trink- und Grundwasservorkommen

¹ In der Nähe von Trinkwasserleitungen sind Abwasseranlagen so zu erstellen, dass das Trinkwasser nicht gefährdet wird. Im gleichen Graben sollen Trinkwasserleitungen grundsätzlich höher als Schmutzabwasserleitungen liegen.

² Bei Abwasseranlagen in der Nähe von Quellen und im Bereich von Grundwasserschutzzonen und -schutzarealen (Zone S) bleibt das Anordnen besonderer baulicher Massnahmen vorbehalten.

Art. 4 Kontrollschächte

¹ Der Anschluss an einen Haupt- oder Nebensammelkanal hat über einen Kontrollschacht zu erfolgen.

² Anschlüsse von Kunststoff- oder Faserzementrohrleitungen an Schächte sind immer mit den entsprechenden Schachtfuttern oder Schachtanschlussstützen vorzunehmen.

³ In folgenden Fällen ist ebenfalls ein Kontrollschacht zu erstellen:

- a. Vereinigung von mehr als zwei Leitungen innerhalb des Grundstückes;
- b. Gleichzeitige Richtungs- und Gefällswechsel oder Vereinigungen von zwei Leitungen kombiniert mit Richtungs- oder Gefällswechseln;
- c. Kaliberänderungen und Sohlenabstürze ausserhalb des Gebäudes;
- d. Jede Richtungs- und Gefällsänderung der Anschlussleitung (Leitung vom Grundstück zum Neben- oder Hauptsammelkanal);
- e. Dort, wo es aus unterhaltstechnischen Gründen notwendig ist.

⁴ Die Schächte haben die folgenden minimalen Innendurchmesser aufzuweisen:

- a. bis 0.60 m Schachttiefe Ø60 cm;
- b. bis 1.50 m Schachttiefe Ø80 cm;
- c. über 1.50 m Schachttiefe Ø100 cm;

⁵ Die Schächte sind mit einem Deckel aus Gusseisen oder Guss mit Beton-/Asphaltfüllung von mindestens 60 cm Durchmesser zu versehen. Die Schachtabdeckung darf maximal 25 bis 35 cm ab Oberkante vom Konus versetzt werden. Bei Schachtverlängerungen infolge Terrainanhebung muss auch der Konus entsprechend angehoben werden (keine Aufbauten mit Brunnenringen mit Nennweite 600 mm zulässig).

⁶ Bei Schachttiefen von mehr als 1.20 m sind nichtrostende Leitern fachgerecht zu montieren.

⁷ Die Schachtabdeckungen müssen auf die Höhe des umliegenden Terrains versetzt werden und sind stets freizuhalten. Schächte dürfen nicht überdeckt werden. Ausnahmen sind mit Zustimmung des Gemeinderates möglich.

⁸ Im Gebäudeinnern und in der unmittelbaren Nähe von Gebäuden (Abstand weniger als 3 m zum Gebäude) sind bei Schmutzabwasserleitungen Deckel mit Geruchsverschluss zu verwenden. Im Gebäudeinnern wird empfohlen, verschraubte Deckel anzubringen (Rückstau).

⁹ In Fahrbahnen müssen Deckel mit Gummieinlage verwendet werden.

Art. 5 Entwässerung tiefliegender Räume

¹ Bei Räumen, deren Entwässerungsleitungen unter der möglichen Rückstaukote des Kanalnetzes liegen, sind Rückstauverschlüsse einzubauen.

² Bei künstlicher Hebung der Abwässer muss der höchste Punkt der Druckleitung über dem Niveau des möglichen Rückstaus der Kanalisation liegen. In besonders begründeten Fällen kann die Gemeinde den Anschluss der Pumpenanlage an eine Notstromgruppe anordnen.

Art. 6 Schwimmbäder

¹ Für das Erstellen und den Betrieb von Schwimmbädern und das Ableiten von Schwimmbadabwässern sind die Richtlinien des AfU NW anzuwenden.

² Grundsätzlich sind alle anfallenden Abwässer, auch diejenigen aus den Nebenanlagen (sanitäre Anlagen, Duschen, Filteranlagen, Wannensäuberungen, Durchschreibebetten, Bassinüberläufe und Entleerungen, Boden- und Bassineinrichtungen), mittels einer separaten Leitung an einen Kontrollschacht der Schmutzabwasserleitung anzuschliessen.

Art. 7 Versickerungsanlagen

¹ Planung und Ausführung der Versickerungsanlagen, einschliesslich der erforderlichen Retentions- und Vorreinigungsanlagen, richten sich nach den Richtlinien nach der SN 592 000.

² Versickerungsanlagen sind so zu gestalten und zu platzieren, dass sie jederzeit gut kontrollierbar sind, keine unerwünschten Abwässer in sie gelangen können und keine Fehlanschlüsse möglich sind. Sie sind möglichst ausserhalb von versiegelten Plätzen, Strassen und dgl. zu erstellen.

³ Bei Versickerungsanlagen muss ab Unterkante Filterschicht der Versickerungsanlage bis zum höchsten Grundwasserspiegel eine natürliche vertikale Filterstrecke von mindestens 100 cm vorhanden sein. Zum Aufbau eines Sickerpaketes müssen Materialien mit einer gut abgestuften Kornverteilung gewählt werden. Direkteinleitungen ins Grundwasser sind nicht zulässig.

⁴ Versickerungsanlagen, inkl. Zuleitungen müssen vom Schmutzabwasserkanalisationsnetz vollständig getrennt sein. Notüberläufe in Schmutz- oder Mischabwasserkanalisationen sind nicht gestattet.

⁵ Vor der Einleitung in die Versickerungsanlage ist das Regenabwasser über eine Vorreinigung zu leiten. Als Mindestmassnahme für den Schwimmstoffrückhalt ist ein Schlammfänger mit Tauchwand oder Tauchbogen beim Auslauf vorzusehen.

⁶ Unterirdische Versickerungsbauwerke sind mit einer Lüftung zu versehen, damit die Bodenluft entweichen kann (Schluckfähigkeit).

⁷ Die Böschungen von Mulden und Gräben sollen nicht steiler als 2:3 ausgebildet sowie mit Faschinen und mit einheimischen Pflanzen befestigt werden. Die Versickerungsflächen sind mit einer mindestens 20 cm starken Filterschicht aus Humus und Splitt zu versehen und mit Rasen zu begrünen.

⁸ Bei den Zuläufen sind die Bauwerke vor Erosionen zu schützen (Kolkschutz mit Steinen bei Mulden und Gräben, Prellplatten in Schächten).

⁹ Versickerungs- und Retentionsbecken sollten zur Verhinderung von Fäulnis der Humusschicht nicht länger als einen Tag eingestaut bleiben.

¹⁰ Die Versickerungsanlage darf die benachbarten Grundstücke in keiner Weise beeinträchtigen.

Art. 8 Zier-, Natur- und Fischteiche

¹ Überlaufwasser ist unter Beachtung der Verordnung über Abwassereinleitungen versickern zu lassen oder dem Vorfluter zuzuleiten.

² Das nicht verschmutzte Überlaufwasser darf nicht der Schmutzabwasserleitung zugeführt werden.

³ Das Reinigungswasser beim Reinigen der Teiche ist der Schmutzabwasserleitung zuzuleiten.

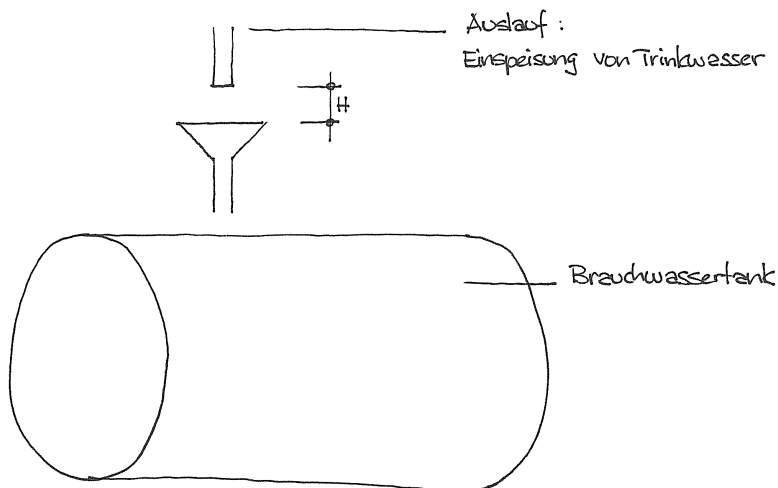
⁴ Der Schlamm auf dem Grund darf weder dem Vorfluter noch der Kanalisation zugeleitet werden. Er ist abzusaugen und fachgerecht zu entsorgen oder in eine Abwasserreinigungsanlage zu bringen.

Art. 9 Brauchwasseranlagen (Regenwassernutzung)

¹ Die Grundeigentümer bzw. Baurechtnehmer sind verpflichtet, die Brauchwasseranlagen (Regenwassernutzung) mit einem Wasserzähler auszustatten. Dabei ist für die Trinkwasserversorgung und für das Brauchwasser je ein separater Zähler zu installieren. Ein zusätzlicher Wasserzähler für die Ermittlung der Nachspeisung ist fakultativ.

² Die beiden Leitungssysteme für das Trink- und Brauchwasser müssen vollständig voneinander getrennt sein. Notüberläufe ins öffentliche Schmutzabwasserkanalisationsnetz sind nicht gestattet.

³ Eine Einspeisung von Trinkwasser in das Leitungssystem des Brauchwassers muss über einen freien Ablauf erfolgen. Gemäss Norm W/TPW 126 (Ergänzung zu W3) des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) muss die Distanz H vom Auslauf bis zum höchst möglichen Wasserspiegel grösser oder gleich dem zweifachen Innendurchmesser des Auslaufes sein, mindestens aber 20 mm betragen.



⁴ Die Projektunterlagen der Brauchwasseranlagen sind zusätzlich der Wasserversorgung Ennetmoos zur Bewilligung und Abnahme einzureichen.

Art. 10 Industrie- und Gewerbeanlagen

Für das Erstellen und den Betrieb von Industrie- und Gewerbeanlagen sowie von öffentlichen Bauten und Anlagen sind die Richtlinien und Weisungen des AfU NW anzuwenden.

Art. 11 Entwässerung von Baustellen

Für die Entwässerung und den Bau und Betrieb von zeitlich begrenzten Abwassereinleitungen von Baustellen gelten die Weisungen des AfU NW und die SIA-Empfehlung 431.

Art. 12 Ausnahmen

Ausnahmen von den Bauvorschriften werden nur in begründeten Fällen bewilligt.

Art. 13 Änderungen der Bauvorschriften

¹ Der Gemeinderat ist verpflichtet, die Bauvorschriften zu revidieren, wenn neue gesetzliche Bestimmungen des Bundes oder des Kantons in Kraft gesetzt werden oder neue technische Erkenntnisse vorliegen, die mit den Bauvorschriften in Widerspruch stehen.

² Die Änderungen unterstehen dem fakultativen Referendum.

³ Die Änderungen sind dem Regierungsrat zur Genehmigung einzureichen.

Art. 14 Inkrafttreten

Diese Bauvorschriften treten am 1. Januar 2008 in Kraft.

Ennetmoos, 23.11.2007

IM NAMEN DER STIMMBÜRGER

Gemeindepräsident
Peter Scheuber

Gemeindeschreiber
Klaus Hess

Genehmigung durch den Regierungsrat am: